

**Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Plauen
(Feuerwehrsatzung)**

Vom 22.11.2004

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2004-11-18	4/04-7	2004-11-22	-	2004-12-03	12	9ff	2005-01-01
Änderung	2012-11-20	36/12-13	2012-11-23	226	2012-12-07	12	12f	2013-01-01

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Begriff, Aufbau der Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Plauen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Plauen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung Feuerwehr Plauen.
- (2) Die Feuerwehr der Stadt Plauen besteht aus:
 1. der Berufsfeuerwehr und
 2. der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Stadtmitte
 - Neundorf
 - Jößnitz
 - Straßberg
 - Kauschwitz
 - Großfriesen
 - Zwoschwitz
 - Thiergarten
 - Stöckigt
- (3) Die Leitung der Feuerwehr Plauen obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr (§ 4 Absatz 2). Gleichzeitig ist er Gemeindeführer sowie Vorsitzender des Feuerwehrausschusses.
Er ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung verantwortlich. Er berät den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr bestimmen sich nach den §§ 2, 16, 22 und 23 SächsBRKG. Die Berufsfeuerwehr kann Aufgaben im Rettungsdienst wahrnehmen. Sie leistet bei der Bekämpfung von Katastrophen und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe. Der Feuerwehr Plauen werden auch Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz übertragen.
- (2) Die Feuerwehr Plauen kann auch andere Leistungen erbringen, sofern sie dazu in der Lage ist und die Einsatzbereitschaft zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht ausgeschlossen oder behindert wird.

§ 3
Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer, dem Leiter Einsatz, den Leitern der Ortsfeuerwehren, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, einem Vertreter der Verwaltung sowie dem diensthabenden Wachabteilungsleiter aus dem Fachgebiet Brandschutz.

Der Feuerwehrausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, welche durch seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

- (2) Der Feuerwehrausschuss ist das Arbeitsgremium des Gemeindeführers. Er dient der engen Zusammenarbeit von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr.
- (3) Der Feuerwehrausschuss berät insbesondere zu Fragen der Koordinierung von verwaltungs-technischen und organisatorischen Abläufen, der Beschaffung und Zuweisung von Einsatzmitteln und Geräten, zu Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie in Personalangelegenheiten und anderen Fällen, in denen nach dieser Satzung der Feuerwehrausschuss zu beteiligen ist.
- (4) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

II.

Berufsfeuerwehr

§ 4

Gliederung, Stärke und Ausstattung

- (1) Die Stadt Plauen unterhält zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben eine Berufsfeuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 19 SächsBRKG.
Sie besteht aus Angestellten der einzelnen Wachabteilungen sowie den Angehörigen folgender Bereiche des Fachgebietes
 - Verwaltung
 - Einsatz
 - Vorbeugender Brandschutz und
 - Technik mit entsprechender feuerwehrtechnischer Ausbildung.
- (2) Leiter der Berufsfeuerwehr ist der Leiter des Fachgebietes Brandschutz der Stadt Plauen.
- (3) Die Soll-Stärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr Plauen richten sich nach der örtlichen Notwendigkeit. Die Empfehlung des Deutschen Städtetages sowie der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands werden beachtet.

III.

Freiwillige Feuerwehr

§ 5

Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Plauen besteht aus Ortsfeuerwehren. Diese führen den Namen: Freiwillige Feuerwehr Plauen - (Ortsbezeichnung des Stadtteils gem. § 1 Abs.2 Nr.2 dieser Satzung).
- (2) Die Ortsfeuerwehr kann eine Jugendabteilung unterhalten.
- (3) Katastrophenschutzzüge werden durch einen Zugführer geleitet.

§ 6 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Feuerwehrausschuss
- Hauptversammlung
- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Unter Vorsitz des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Sie ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Der Gemeindeführer ist dazu einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Kameraden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über das Berichtsjahr der Ortsfeuerwehr ist ein Rechenschaftsbericht zu fertigen und dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 8 Ortswehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung der Ortsfeuerwehr gehören der Wehrleiter, bis zu zwei Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG verfügt.

- (4) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sind nach der Wahl vom Gemeindefeuerwehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters zu berufen.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Gemeindefeuerwehrleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers oder einer vorgezogenen Neuwahl innerhalb von drei Monaten.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - auf die Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Erfordernissen einzuwirken,
 - die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen und
 - die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Ortsfeuerwehr zu gewährleisten.
- (7) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Auftrag des Oberbürgermeisters abberufen werden.
- (9) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr abgewählt werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies beantragen. Die Abwahl erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Die Abberufung erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters nach Vorlage des Wahlergebnisses.

§ 9

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
1. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 2. nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
 3. bereit sind, die Feuerwehrgrundausbildung zu absolvieren und die maßgeblichen Dienstvorschriften zu beachten.

- (2) Die Bewerber sollen im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ortswehr wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Aufnahmegehesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung der Ortswehrleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) Neuaufgenommene Angehörige der Ortsfeuerwehr werden vom Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Jeder neuaufgenommene Angehörige erhält nach Ablauf eines Probejahres einen Dienstausweis.

§ 10 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet,
 - nach § 18 Abs. 2 SächsBRKG ungeeignet für den Dienst in der Feuerwehr wird,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis der besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder anderem Ortsteil nimmt, hat dies unverzüglich dem Ortswehrleiter mitzuteilen. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflichten und/oder grob unkameradschaftlichem Verhalten kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus der Feuerwehr ausschließen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Der betroffene Angehörige erhält Gelegenheit, vor dem Feuerwehrausschuss Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

§ 11 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Plauen über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr erkennen die Angehörigen die Pflichten an, die ihnen das SächsBRKG in seiner jeweils gültigen Fassung und diese Satzung auferlegen.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich aufzutreten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - sich im Einsatz mit persönlicher Entschlossenheit, Mut und Ausdauer einzusetzen,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen, Dienst- und Schutzbekleidung zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - bei Ausscheiden aus der Feuerwehr die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in einem sauberen Zustand zurückzugeben.
- (4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Feuerwehrtätigkeit fort.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als eine Woche ihrem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten oder handelt er grob unkameradschaftlich bzw. unehrenhaft, so kann der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder im Wiederholungsfall
 - den Ausschluss androhen.
- (7) Der Einsatz von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 12

Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Gerätewarte werden durch die Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.
Kassenverwalter werden durch die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Die Kassenverwalter der Ortsfeuerwehren haben die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und nach Anweisung durch den Wehrleiter erfolgen. Gegenstände sind ab einem Wert von 100,00 Euro in einem Bestandsnachweis nachzuweisen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich einmal durch zwei von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist durch den Kassenverwalter zur Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr darzulegen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Die Aufgaben der Gerätewarte präzisiert der Ortswehrleiter je nach Standortsituation. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 13 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren führen den Namen Jugendfeuerwehr Plauen - (Ortsbezeichnung des Stadtteiles gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung).
- (2) Die Jugendfeuerwehr wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie gibt sich eine Jugendordnung.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können aus ihren Reihen einen Jugendsprecher auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr und vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Ortswehrleiters nach Innen und Außen. Er wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung der Ortsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen werden. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und über ausreichende feuerwehrspezifische Kenntnisse verfügen. Er ist für die Ausbildung und Unfallverhütung in der Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (5) Zur Koordinierung der Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren werden durch den Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ein Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen werden.
- (6) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 8. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, am Dienst in der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (7) Der Aufnahmeantrag ist zusammen mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Der Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied der Jugendfeuerwehr den Anforderungen nicht gewachsen ist.

- (8) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat
 2. schriftlich seinen Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklärt,
 3. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
 4. der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung zurücknimmt.

§ 14

Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorvorschlag wahlberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehren bekannt zu geben.
Für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages bedarf es der Zustimmung des Kandidaten.
Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
Kann die Wahl aus diesem Grund nicht durchgeführt werden, ist sie innerhalb von zwei Wochen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten, durchzuführen.
- (3) Die Wahlversammlung bestimmt einen Wahlleiter und bis zu zwei Beisitzer.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (6) Eine Niederschrift ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Gemeindeführer zu übergeben. Die Niederschrift über die Wahl nach § 8 Abs.2 dieser Satzung ist an den Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 15

Beförderungen, Auszeichnungen und Zuwendungen

- (1) Werden die Voraussetzungen für den nächsthöheren Dienstgrad erfüllt, kann der Ortswehrleiter und der Gemeindeführer dem Oberbürgermeister Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Beförderung vorschlagen. Entsprechend der Verordnung des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehr und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO), in der jeweils gültigen Fassung, werden im Auftrag des Oberbürgermeisters, durch den Gemeindeführer, die Beförderungen zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren vorgenommen.

- (2) Der Oberbürgermeister schlägt im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und der Ortswehrführer, nach den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen für Jubiläumsgewährungen und Auszeichnungen, die Personen für eine Auszeichnung und/oder Jubiläumsgewährung vor.
- (3) Bei Abwahl oder Abberufung aus einer Funktion bleibt der erreichte Dienstgrad erhalten.

§ 16 Kameradschaftspflege

Zur Förderung des Ehrenamtes und Vertiefung der Kameradschaft unter den Ortsfeuerwehren, findet einmal jährlich ein gemeinsamer Abend aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Plauen wird übernommen, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
Die Uniform wird dem Kameraden überlassen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Leitung der Alters- und Ehrenabteilung besteht aus dem Leiter und seinem Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch deren Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 18 Ehrenmitglieder der Feuerwehr Plauen

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 19 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wirkt die Stadt auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe und Einrichtungen entsprechend dem SächsBRKG hin.

§ 20 Inkrafttreten